PRAXISBEZOGENE HANDREICHUNG FÜR MITARBEITENDE DES DRK

Die Bedeutung der Rotkreuz-Grundsätze im Kontext gesellschafts-politischen Handelns



Deutsches Rotes Kreuz

drk.de

Vorwort

Das Deutsche Rote Kreuz ist Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und als solches überall und jederzeit den Grundsätzen der Bewegung – der Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität – verpflichtet. Diese Grundsätze durchdringen unser gesamtes Handeln. Sie bilden nicht nur eine ethische Grundlage für die Handlungsweise der Bewegung und ihrer Komponenten, sondern auch für das Verhalten eines jeden Einzelnen.



Doch was bedeutet es, unser Handeln als Mitarbeitende des Roten Kreuzes nach den Grundsätzen der Bewegung auszurichten? Inwieweit sind wir dabei dem Rotkreuz-Zeichen und seiner Bedeutung verpflichtet? Schwierigkeiten bereitet es immer wieder, die abstrakten Grundsätze im konkreten Fall anwendbar zu machen und durch unser Handeln mit Leben zu füllen. Die vorliegende Richtlinie nimmt sich dieser Thematik an und soll dazu dienen, es allen Mitarbeitenden des DRK zu ermöglichen, die Relevanz der Grundsätze im Einzelnen zu erkennen und ihr Handeln danach auszurichten.

Die Publikation beschreibt anhand unterschiedlicher Themenfelder die Anwendung der Grundsätze an Beispielen, die für die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden des DRK sowie alle DRK-Mitglieder verbindlich sind und denen im Zusammenhang mit deren Verhalten Bedeutung zukommt.

Ziel der Publikation ist es, zu einem besseren Verständnis von Bedeutung, Auslegung und Anwendung der Grundsätze im Alltag beizutragen und damit ihre tragende Bedeutung für die gesamte Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu untermauern.

Die Themenfelder:

Politische Betätigung im Kontext des Roten Kreuzes →
Religion und das DRK →
Internationale Konflikte und das DRK →
Zusammenarbeit des DRK mit staatlichen Stellen →
Hilfeleistungen des DRK →

Politische Betätigung im Kontext des Roten Kreuzes



Das Rote Kreuz begrüßt staatsbürgerliches Engagement seiner Mitglieder ausdrücklich. Zu unterlassen sind jedoch jegliche Tätigkeiten, die geeignet sind, das DRK in die Nähe bestimmter politischer Strömungen zu rücken und somit an seiner Neutralität und Unabhängigkeit Zweifel säen.

Politische Äußerungen in Ausübung einer DRK-Funktion oder auf DRK-Veranstaltungen

Wird das DRK als einer bestimmten politischen Strömung zugeneigt angesehen, so gefährdet dies nachhaltig die Aufgabenerfüllung des DRK und kann darüber hinaus auch zu einem Verlust von Mitgliedern und der Unterstützung großer Teile der Bevölkerung führen. Das DRK handelt gemäß seinen Grundsätzen stets neutral und ist in seiner Arbeit für notleidende Menschen davon abhängig, dass es nach außen auch als solches wahrgenommen wird.

Problematisch sind etwa politische Äußerungen, die einer Privatmeinung entsprechen und in Ausübung eines DRK-Amtes oder auf DRK-Veranstaltungen getätigt werden. Politische Äußerungen tangieren neben dem Grundsatz der **Neutralität** immer auch den der **Unparteilichkeit**. Das DRK muss stets eigenständig agieren können. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass es mit staatlichen und politischen Institutionen derart verstrickt ist, dass es nicht mehr eigenständig agieren kann. Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und ihre Komponenten sind verpflichtet, jeglicher politischer, ideologischer oder ökonomischer Beeinflussung zu widerstehen. In diesem Sinne berührt dieser Fall auch den Grundsatz der **Unabhängigkeit**.

Das DRK muss jederzeit von allen Menschen gleichermaßen als politisch, religiös, ideologisch und ökonomisch unabhängig wahrgenommen werden können!

Beteiligung an politischen Aktivitäten und Abgabe einer Wahlempfehlung

Der Grundsatz der Neutralität schließt aus, sich an politischen Auseinandersetzungen, wie z. B. Wahlkampfveranstaltungen, zu beteiligen oder auch Wahlempfehlungen abzugeben. Auch im Hinblick auf den Grundsatz der Unabhängigkeit ist Vorsicht geboten: Dieser stellt sicher, dass die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ihren Auftrag jederzeit nach den Grundsätzen der Bewegung erfüllen kann.

Die Grundsätze sind gleichermaßen auf allen Ebenen des DRK (Orts-, Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundesebene) zu beachten. Wichtig ist sicherzustellen, dass das DRK oder andere Komponenten der Bewegung nicht auf politische, ideologische oder ökonomische Weise von anderen beeinflusst werden. Jede Situation, die dazu führen könnte, dass das DRK in der Öffentlichkeit als abhängig oder nicht mehr eigenständig wahrgenommen wird, ist also zu vermeiden.

Betreffen (lokal-)politische Diskussionen ein Thema, das dem Aufgabenfeld des DRK zuzuordnen ist, könnte aber durchaus eine Position von Seiten des DRK im Sinne der Betroffenen, also der potenziellen Hilfe- oder Leistungsempfänger, geäußert werden (eine sogenannte „Anwaltschaft“, auch als Advocacy bezeichnet).



Anwaltschaft

Die sogenannte Anwaltschaft (Advocacy) beschreibt das Sich-Einsetzen für eine Person bzw. für ein Anliegen, das Teil der Aufgaben des Roten Kreuzes ist. Sie kann in verschiedenen Formen ausgedrückt werden, wie zum Beispiel durch vertrauliche Gespräche oder Schriftwechsel mit Behörden, durch thematische Tagungen, Seminare oder Publikationen, um konkrete Anliegen voranzutreiben oder auch Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen. Auch die öffentliche Auseinandersetzung mit der Regierung kann geboten sein.

Teilnahme an politischen Demonstrationen unter Erkennungszeichen des DRK

Die Teilnahme von Gruppen, Einheiten oder Einzelpersonen des DRK an politischen Demonstrationen in DRK-Bekleidung und das Äußern politischer Ansichten bei Demonstrationen unter Hinweis auf die Zugehörigkeit zum DRK sind untersagt. Sie stellen Verletzungen des Grundsatzes der **Neutralität** dar. Dieser besagt, dass sich das DRK, um das Vertrauen aller zu bewahren, der Teilnahme an Feindseligkeiten und an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen enthält.

Durch die Teilnahme an politischen Demonstrationen unter dem Zeichen des Roten Kreuzes wird das DRK mit den jeweiligen politischen Forderungen assoziiert. Neutral ist eine Bewegung oder Institution jedoch nur dann, wenn sie auf Parteinahme in einem Konflikt oder einer Auseinandersetzung verzichtet und sich der Einmischung enthält. Jede Missachtung dieser Neutralität durch Beteiligung an Kontroversen politischer, religiöser oder ideologischer Art führt zu Spannungen, die der Bewegung Schaden zufügen können.

Eine andere Einschätzung kann sich bei Demonstrationen für Werte des DRK, wie einer Demonstration für Menschlichkeit und Toleranz, ergeben. Die schwierige Abgrenzung zu politischen Forderungen darf jedoch auch hier nicht unterschätzt werden, weshalb jeder Einzelfall abzuwägen und im Zweifel zu einem zurückhaltenden Vorgehen zu raten ist.

Verhalten von Einheiten und Helfern des DRK bei Einsätzen anlässlich von Demonstrationen

Anders ist es gelagert, wenn DRK-Einheiten und -Helfende Demonstrationen absichern. In diesem Fall müssen die Einsatzkräfte Dienstbekleidung tragen. Sie halten sich in der Regel außerhalb der demonstrierenden Menschenansammlungen auf und gehen von dort in ihren Einsatz.

Das Deutsche Rote Kreuz hat die Verpflichtung, jedem und unterschiedslos, allein nach dem Maß der Not, Hilfe zu gewähren, der diese benötigt. Die Hilfe hat den Grundsätzen des Roten Kreuzes entsprechend ohne Rücksicht auf Nationalität, Herkunft, politische Weltanschauung oder Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu erfolgen. Dementsprechend ist zu gewährleisten, dass sachgerechte und schnelle Hilfe geleistet wird. Dies beinhaltet gleichermaßen das Recht der Rettungskräfte auf einen ungehinderten und gesicherten Zugang zu den Hilfesuchenden, z. B. bei Straßenblockaden oder Aktivitäten im Rahmen des sog. Zivilen Ungehorsams.

Jeder Rotkreuz-Mitarbeitende, ob ehren- oder hauptamtlich, ist auf Vertraulichkeit verpflichtet. Die allgemeinen Grundsätze über die Verschwiegenheitspflicht gelten auch bei Demonstrationen. Gegenüber der Polizei besteht keine Auskunftspflicht.

BEISPIEL VERANSTALTUNG

Christopher Street Day (CSD)

Auch wenn der Gedanke der Toleranz hier im Vordergrund stehen mag, handelt es sich beim CSD um eine politische Demonstration mit entsprechenden politischen Forderungen an den Staat. Aus diesem Grunde spricht sich das DRK-Generalsekretariat vor dem Hintergrund des **Neutralitätsgedankens** eindeutig gegen eine Teilnahme von DRK-Gliederungen am CSD aus. Das gilt sowohl für die Teilnahme mit einem Wagen, den Besuch der Veranstaltung durch Mitarbeitende in Dienstkleidung oder die Beflaggung von Dienststellen und Fahrzeugen. Auch von einer Positionierung auf den Webseiten oder dienstlichen Accounts in den sozialen Medien ist daher abzuraten.

Es ist darüber hinaus grundsätzlich nicht erlaubt, das Schutzzeichen auf kreative Weise in Regenbogenfarben o. Ä. zu adaptieren.

Eine sanitätsdienstliche Begleitung des CSD ist von dieser Position selbstverständlich ausgenommen.



Der Rettungsdienst des DRK ist rund um die Uhr im Einsatz. Ein ungehinderter Zugang zu den Hilfesuchenden und sicheres Arbeiten sind Grundvoraussetzungen.

Sofern Rotkreuzhelfende oder andere Mitglieder des Roten Kreuzes ihre politische Meinung bei Demonstrationen zum Ausdruck bringen wollen, müssen sie dies in Zivilkleidung und ohne Hinweis auf ihre Rotkreuz-Zugehörigkeit tun.

Allerdings kann auch eine private Teilnahme in Zivilkleidung problematisch werden, wenn der Zweck der Demonstration oder der individuellen Meinungsäußerung nicht mit den Positionen des DRK und den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung in Einklang zu bringen ist.

Teilnahme an Demonstrationen aufgrund institutionellen Eigeninteresses

Die Teilnahme an Demonstrationen und Kundgebungen als DRK gemeinsam mit anderen Wohlfahrtsverbänden ist grundsätzlich möglich. Dies gilt, sofern dabei keine parteipolitischen Aktionen unterstützt, sondern allgemein und parteiunabhängig gemeinsame Anliegen und Positionen (z. B. für bessere Arbeitsbedingungen in Einrichtungen des DRK (Kita, Pflege etc.)) vertreten werden. In diesem Fall rechtfertigt der Grundsatz der **Menschlichkeit** die Abgabe einer Stellungnahme im Sinne der so genannten Advocacy, einer Anwaltschaft für Bedürftige.

Zwar verpflichtet der **Neutralitätsgrundsatz** die Bewegung dazu, sich jederzeit an politischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen zu enthalten. Das heißt jedoch nicht, dass jegliche Positionierung des DRK und dessen Mitarbeitenden zu unterlassen ist. Hier überwiegt der Grundsatz der Menschlichkeit dem der Neutralität, sodass die Teilnahme an der Demonstration als zulässige Advocacy-Maßnahme gebilligt werden kann.

Grundsatzkonforme Stellungnahmen des DRK hinsichtlich in sein Mandat fallender Aspekte sind nicht nur zulässig, sondern wünschenswert, wenn diese mit dem Ziel verbunden sind, die für die Arbeit des DRK erforderlichen politischen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu verbessern. Dies stärkt die Handlungsfähigkeit des Roten Kreuzes und trägt zu seiner Glaubwürdigkeit bei.

Beteiligung des DRK an lokalen Aktionsbündnissen

Im Hinblick auf eine mögliche Beteiligung des DRK an politischen Aktionsbündnissen gegen extremistische Gewalttaten und für Menschenrechte geht es neben der stets gebotenen Zurückhaltung in politischen Auseinandersetzungen auch darum, für die eigenen Werte, die insbesondere aus dem Grundsatz der **Menschlichkeit** abzuleiten sind, einzustehen und das eigene Profil des DRK nicht aufzugeben. Dabei geht es nicht unbedingt um eine Teilnahme an Demonstrationen, sondern um das Ersuchen entsprechender Bündnisse an das DRK, Erklärungen und Petitionen zu unterzeichnen und so deren Initiativen (z. B. Erklärung gegen Menschenrechtsverletzungen, Folter etc.) mitzutragen.

Auch hier gilt es, den Grundsatz der Menschlichkeit und den der **Neutralität** gegeneinander abzuwägen. Auf der einen Seite gebietet der Grundsatz der Menschlichkeit, Leiden zu verhindern und zu lindern. Andererseits muss es das Rote Kreuz angesichts des Neutralitätsgrundsatzes vermeiden, in Debatten verwickelt zu werden, die politisch ausgerichtet sind oder von einzelnen Gruppierungen oder Parteien für eigene Zwecke instrumentalisiert werden könnten. Sofern Inhalte von Petitionen z. B. bereits durch das humanitäre Völkerrecht gedeckt sind (z. B. die Abschaffung der Folter), stellt



Menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern: Die Menschlichkeit steht damit an erster Stelle der sieben Rotkreuz-Grundsätze.

die Unterzeichnung einer Petition keine kritische oder gar polarisierende Positionierung dar und verstößt folglich nicht gegen den Neutralitätsgrundsatz, sondern stärkt den Grundsatz der Menschlichkeit.

Eine Zusammenarbeit mit anderen gegen extremistische Gewalttaten und Menschenrechtsverletzungen agierenden Organisationen und Aktionsbündnissen zum Zwecke der Diskussion, des Informationsaustauschs und der Abstimmung von Maßnahmen ist somit denkbar. Das Auftreten in der Öffentlichkeit sollte jedoch grundsätzlich nach genauer Prüfung und in eigenem Namen – unter Wahrung des eigenen unverwechselbaren Profils – erfolgen.

Politische Positionierung gegen Extremismus und Menschenfeindlichkeit z. B. via Pressemitteilung

Aufgrund steigender extremistischer Gewalt eine Pressemitteilung herauszugeben, in welcher auf den Anstieg der Gewalt hingewiesen und auch darüber hinaus zur Diskussion über Extremismus aufgerufen wird, ist nicht nur legitim, sondern entspricht im Sinne des Grundsatzes der **Menschlichkeit** und angesichts seines humanitären Mandats der Rolle des DRK: So unterstreicht ein über eine Pressemitteilung kommuniziertes Statement die Entschlossenheit des Roten Kreuzes, zu wesentlichen Fragen Stellung zu nehmen. Dasselbe gilt auch für vom DRK organisierte Kampagnen.

Nichtsdestoweniger sollte im ersten Schritt stets eine genaue Abwägung der Beweggründe einer öffentlichen Positionierung sowie möglicher (negativer) Auswirkungen auf andere Komponenten der Bewegung stattfinden. Denn: Auf den ersten Blick scheint der Grundsatz der **Neutralität**

gegen eine (öffentliche) Positionierung des DRK in der Debatte über Extremismus zu sprechen. Dieser Grundsatz gebietet, dass sich das DRK u. a. auch der Teilnahme an politischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen enthält, um sich das Vertrauen aller zu bewahren.

Insbesondere in Bezug zu den aktuellen Themen Extremismus, Rassismus und Menschenfeindlichkeit ist eine Stellungnahme des DRK und ein Sich-Einsetzen für die Opfer von entsprechenden Gewalttaten nach den Grundsätzen der Bewegung jedoch sogar geboten.

Durch eine Stellungnahme darf sich das DRK nicht selbst in ein politisches Umfeld stellen. Der Bezug zur Mission der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung sollte stets deutlich werden, etwa indem für einen oder mehrere Grundsätze der Bewegung eingetreten wird.

Eine Positionierung des DRK darf sich nicht gegen spezielle Menschen und Ansichten richten, sondern stets gegen menschenfeindliche Haltungen und Taten. Daher sollte das DRK sich z. B. auch stets gegen Extremismus und nicht gegen einzelne Extremisten wenden, sowie allgemein Extremismus und nicht nur einseitig rechts- oder linksextreme Gewalt thematisieren.

Extremistische DRK-Mitarbeitende

Aus den Grundsätzen **Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität** und **Einheit** folgt, dass extremistisches Denken und Handeln mit dem eines Rotkreuzmitglieds oder DRK-Helfenden nicht vereinbar sind. Im Hinblick auf den Umgang mit (vermeintlich) extremistischen Mitgliedern muss jedoch zwischen Gesinnung und Verhalten (Denken vs. Handeln) unterschieden werden: Auch wenn extremistisches Denken den Grundsätzen und Idealen des DRK entgegensteht, so lässt sich dieses als solches, d. h. solange es sich nicht in entsprechenden Taten und Worten äußert, weder nachweisen, noch bieten die Satzungsgrundlagen hier eine Handhabe zum Einschreiten.

Anders sieht es mit extremistischem Verhalten und Reden aus. Hier wird offensichtlich dem Ansehen des DRK geschadet und den Grundsätzen zuwidergehandelt. In der Regel bieten die Satzungsgrundlagen und entsprechenden Ordnungen hier Möglichkeiten zum Handeln. Ein Ausschluss ist grundsätzlich bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, was insbesondere der Fall ist, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Roten Kreuzes schädigt. Einem solchen Ausschluss steht auch nicht etwa der Grundsatz der Einheit, demzufolge das DRK allen offen stehen müsse, entgegen, da die mit diesem Grundsatz verbundene Vielfalt natürlich nicht bedeutet, dass das DRK jedem die Mitgliedschaft eröffnen muss. Ein Fernhalten von Personen, deren Verhalten nachweislich nicht mit den Grundsätzen der Bewegung übereinstimmt, ist somit zulässig.



DIE GRUNDSÄTZE IM BLICK

Handeln und Äußerungen im Namen des Roten Kreuzes

Fragen, die Sie sich stellen sollten:

1. Könnten die Äußerungen bzw. könnte das Handeln negative Auswirkungen auf die Arbeit des DRK oder auf andere Komponenten der Bewegung haben? *Dann wäre es auf jeden Fall zu unterlassen!*
2. Bewahrt das DRK in der öffentlichen Wahrnehmung ein eigenes Profil? *Dieses leitet sich aus den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ab. Allen voran dem Grundsatz der Neutralität.*
3. Handelt das DRK unabhängig von Parteien, Organisationen, Gruppierungen und staatlichen Akteuren?
4. Oder besteht direkt oder indirekt ein Bezug zu politischen Aktionen von Parteien?

Das DRK darf sich nicht für Zwecke anderer instrumentalisieren lassen! Im Zweifel wenden Sie sich an die Konventionsbeauftragten Ihres Verbandes.



Ein gemeinsames Miteinander unabhängig von Religion und Weltanschauung.

Religion und das DRK

Religiöse Symbole in DRK-Einrichtungen und auf DRK-Fahrzeugen

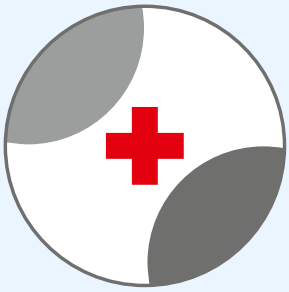
Neutralität und **Unparteilichkeit** erstrecken sich nicht nur auf politische Kontexte. Auch hinsichtlich religiöser Strömungen hat sich das DRK strikt neutral und unparteilich zu verhalten. Religiöse Symbole wie zum Beispiel ein Kruzifix in DRK-Einrichtungen aufzuhängen oder Symbole an Fahrzeugen des DRK anzubringen, verletzt diese Grundsätze, da die Öffentlichkeit das DRK unmittelbar mit einer bestimmten Religion assoziieren würde.

Tragen religiöser Symbole durch DRK-Mitarbeitende

Das Tragen religiöser Symbole – wie Kettenanhänger in Form eines Kreuzes, Kopftuch oder Kippa – im Rahmen von ehren- oder hauptamtlichen Tätigkeiten für das DRK – stellt jedoch keine Verletzung der Grundsätze des Roten Kreuzes dar. Der Ausdruck persönlicher religiöser Überzeugungen und der persönlichen Lebensgestaltung sind insoweit mit den Grundsätzen vereinbar, als die Mitarbeitenden stets nach den Grundsätzen des DRK handeln.

DER GRUNDSATZ

Neutralität



Der Grundsatz der **Neutralität** bedeutet vor allem, dass sich das DRK nicht an politischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen beteiligt, um in Konfliktsituationen das Vertrauen aller zu bewahren. Dies gelingt nach der Überzeugung des DRK am besten, wenn allen Menschen in gleicher Art und Weise respektvoll begegnet wird, unabhängig von individuellen Hintergründen und Orientierungen.

Internationale Konflikte und das DRK



Humanitäre Hilfe kennt keine Grenzen: Vorbereitung eines Hilfsfluges des DRK für geflüchtete Menschen in Griechenland.

Auslandseinsätze und Verwendung des Rotkreuz-Zeichens

Aufgrund des föderalen Aufbaus des DRK ist allein das Generalsekretariat des Deutschen Roten Kreuzes für die internationale Zusammenarbeit einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit zuständig. Unter die internationale Zusammenarbeit fällt auch die humanitäre Hilfe in einem bewaffneten Konflikt (wie etwa in der Ukraine).

Gleichermaßen ist ausschließlich das DRK-Generalsekretariat für die Regelung der Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und die Gestattung seiner Verwendung (gem. § 5 Absatz 2 Nummer 4, 5 DRK-Satzung) zuständig. Dies gilt im Besonderen auch für die Nutzung des Rotkreuz-Zeichens bei humanitären Einsätzen des DRK im Rahmen internationaler Konflikte.

Folglich dürfen ehren- oder hauptamtliche Mitarbeitende von Untergliederungen des DRK nicht selbständig und ohne Weisung durch das DRK-Generalsekretariat tätig werden. Zudem ist die eigenmächtige Verwendung von Zeichen und Namen des Roten Kreuzes an Privatfahrzeugen nicht zulässig.

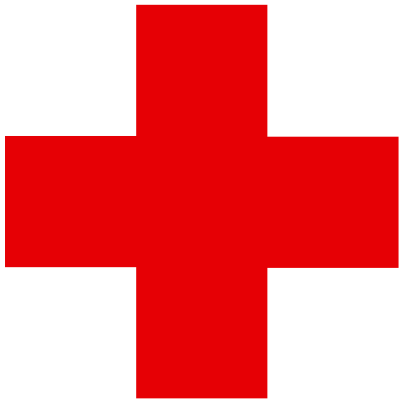
Solidaritätsbekundungen im Rahmen internationaler Konflikte

Das DRK hat sich jedem hilfsbedürftigen Menschen gegenüber zur Hilfe verpflichtet und zwar unabhängig von Nationalitäten oder politischen Überzeugungen. In einem bewaffneten Konflikt (wie etwa zwischen Russland und der Ukraine) müssen sich Rotkreuz-Mitarbeitende an die Grundsätze des DRK halten. Insbesondere der Grundsatz der **Neutralität** sowie der der **Unparteilichkeit** kommen hier zum Tragen.

So dürfen etwa keine Flaggen einer Konfliktpartei an Einrichtungen, Fahrzeugen und Gegenständen angebracht werden. Dies würde Zweifel an der politischen Neutralität und an der Unabhängigkeit des DRK sähen.

Ferner dürfen keine Hinweise oder Aufkleber anderer Organisationen oder Aktionsbündnisse auf Fahrzeugen oder Hilfslieferungen des DRK mitgeführt oder angebracht werden, da dies das Risiko einer ungewollten Parteinahme in sich birgt.

Das Rote Kreuz setzt sich stets für den Frieden ein, aber nie für eine Konfliktpartei.



Die unbefugte Verwendung des Wahrzeichens des roten Kreuzes auf weißem Grund oder die Bezeichnung „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“ stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Zusammenarbeit des DRK mit staatlichen Stellen

Zivil-Militärische Zusammenarbeit mit der Bundeswehr im Inland/Ausland

Unabhängig davon, ob die Zusammenarbeit im Inland oder im Ausland erfolgt, muss jederzeit eine klare Abgrenzung zwischen den Aufgaben des Militärs und des DRK vorhanden und nach außen sichtbar sein. Andernfalls droht eine Verletzung des Grundsatzes der **Unabhängigkeit** des DRK.

Bei Einsätzen des DRK als Hilfsorganisation sind zur Vermeidung des Eindrucks der Vermischung ziviler und militärischer Aufgabenwahrnehmung und der damit verbundenen Gefahr des Verlustes von **Unparteilichkeit** und **Neutralität** räumlich, zeitlich und inhaltlich getrennte Aktivitäten der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit den Einsätzen mit gemeinsamem Erscheinungsbild vorzuziehen. Eine Wahrnehmung paralleler Aufgaben von DRK einerseits und Streitkräften andererseits ist insbesondere dann zu vermeiden, wenn die in Frage stehenden Streitkräfte Organ einer Konfliktpartei sind.

Ausnahmen sind in Einzelfällen aus humanitären Erwägungen denkbar, sofern sich die Opfer in höchster Not befinden und die Hilfeleistung ohne militärische Unterstützung unmöglich wäre. In dem Fall würde gemeinsam nach dem Grundsatz der **Menschlichkeit** gehandelt werden und dieser situativ bedingt stärker gewichtet werden als die Grundsätze Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Neutralität.



DRK und Bundeswehr

Die Mitwirkung des DRK im ständigen Sanitätsdienst der Bundeswehr entspricht dem gesetzlichen Auftrag und den satzungsmäßigen Aufgaben des DRK. Einem Ersuchen der Bundeswehr zur Mitwirkung im ständigen Sanitätsdienst hat das DRK aber nicht unter allen Umständen Folge zu leisten. Maßgeblich für die Entscheidung über die Mitwirkung im Einzelfall sind insbesondere die Wahrung der Rotkreuz-Grundsätze und die Sicherheit des DRK-Personals.



Zusammenarbeit bei nationalen Notlagen, wie hier in einem Corona Impfzentrum in Sachsen mit Mitgliedern des DRK, der Bundeswehr und der Feuerwehr.

Gegenseitige Verwendung von Ausrüstungsgegenständen durch Polizei und DRK

Aus unterschiedlichsten Gründen kommt immer mal wieder von Seiten der Polizei oder des Sanitätsdienstes die Idee auf, sich gegenseitig Ausrüstungsgegenstände auszuleihen. Im Bereich der Tarnung ist davon auszugehen, dass eine Verwendung von Rettungsdienstbekleidung oder Rettungsdienstfahrzeugen durch die Polizei zum Zwecke der Annäherung grundsätzlich rechtlich unkritisch ist, sofern diese seitens der Polizei bei Dritten beschafft werden und darauf keine Erkennungs- und Schutzzeichen des Roten Kreuzes verwendet werden.

Eine Verletzung der Grundsätze der **Neutralität** und **Unabhängigkeit** liegt jedoch dann vor, sobald das DRK selbst diese Ausrüstung der Polizei zur Verfügung stellen würde. Dabei ist für die Verletzung dieser Grundsätze unerheblich, ob die Ausrüstung das Erkennungs- und Schutzzeichen des Roten Kreuzes tatsächlich aufweist oder nicht. Grund hierfür ist, dass das DRK stets seine Eigenständigkeit bewahren muss, auch wenn es den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsgesellschaft zur Seite steht und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen ist.

DRK-Mitarbeitende als Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft

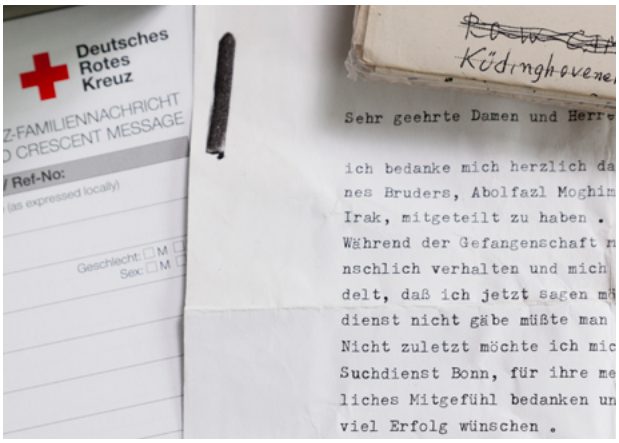
Vor allem bei Spezialeinsätzen des DRK-Rettungsdienstes im Bereich der Berg-, Wasser- oder auch Höhlen- und Grubenrettung kommt es immer wieder zu der Situation, dass die Rettungsdienste des DRK mit ihrer Spezialausrüstung bereits vor Ort sind, noch bevor beispielsweise die Polizei eintrifft. Aufgrund dessen werden die DRK-Einsatzkräfte mitunter gebeten, vor Ort bestimmte Tätigkeiten im Rahmen eines staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens durchzuführen.

Ein solches Vorgehen ist jedoch insbesondere hinsichtlich der Grundsätze der **Unabhängigkeit, Unparteilichkeit** und der **Neutralität** als äußerst kritisch einzustufen. Da die öffentliche Strafverfolgung Teil der Staatsgewalt ist und keine Aufgabe des DRK darstellt, muss nach außen deutlich erkennbar sein, dass die Rettungsdienste des DRK eigenständig und folglich gerade nicht ein der Staatsgewalt unterworfener Teil sind.

Wie bei Demonstrationen (siehe oben) gilt auch hier: Jeder Rotkreuz-Mitarbeitende, ob ehren- oder hauptamtlich, ist auf Vertraulichkeit verpflichtet. Es gelten die allgemeinen Grundsätze über die Verschwiegenheitspflicht und gegenüber der Polizei besteht keine Auskunftspflicht.



Einsatzbereitschaft, Professionalität und Ausrüstung stellen die Hilfe der Bergwacht auch in unwegsamem Gelände sicher.



Der Suchdienst ist eine Kernaufgabe des Roten Kreuzes. Das humanitäre Recht auf die Einheit der Familie beinhaltet auch, das Schicksal von Familienangehörigen zu erfahren.

Anfrage einer Ausländerbehörde an den DRK-Suchdienst

Zwar sind Nationale Rotkreuz- bzw. Rothalbmond-Gesellschaften freiwillige Hilfsgesellschaften der Behörden, aber nur im humanitären Bereich. Daher ist es dem DRK-Suchdienst nicht möglich, an Suchanfragen mitzuwirken, die nicht auf dem tatsächlichen Willen der betroffenen Personen beruhen, sondern letztlich der Erfüllung ausländerbehördlicher Aufgaben dienen. Im Falle einer Mitwirkung würde der DRK-Suchdienst sein Mandat überschreiten und insbesondere den Grundsatz der **Unabhängigkeit** verletzen. Dieser verlangt, dass das DRK bei der Zusammenarbeit mit Behörden stets einen eigenen Handlungsspielraum behält.

DRK und staatliche Institutionen

Diese Abgrenzung von Staat und DRK ist wichtig, um das Vertrauen in die Bewegung zu erhalten sowie alle Hilfsbedürftigen zu erreichen. Nach einer von der Internationalen Konferenz verabschiedeten Resolution besteht insbesondere auch für staatliche Behörden die Verpflichtung, die Bindung der Nationalen Gesellschaft an die Grundsätze der Bewegung zu respektieren, weshalb Anfragen, die mit den Grundsätzen unvereinbar sind, zu unterlassen sind.

Hilfsleistungen des DRK

Hilfsverweigerung aufgrund persönlicher Merkmale

Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Herkunft, Religion, Sexualität, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Nach dem Grundsatz der **Unparteilichkeit** ist sie einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen Vorrang zu geben.

Hilfsbedürftigen Personen die erforderliche Hilfe mit der Begründung zu versagen, diese habe ein ausländisches Aussehen, trage bestimmte religiöse Merkmale oder sei homosexuell, verstößt gegen den Grundsatz der **Menschlichkeit** und Unparteilichkeit. Beiden wohnt das Diskriminierungsverbot inne, welches ein unterschiedsloses Hilfeleisten verlangt. Sachfremde Erwägungen und persönliche Ansichten dürfen der Hilfeleistung niemals im Wege stehen oder diese sogar verhindern.

(!) VVorurteile, Ängste und Unerfahrenheiten mit und gegenüber Menschen mit Behinderungen, Geflüchteten, Menschen mit Zuwanderungsgeschichte oder (sozialen) Benachteiligungen dürfen die unparteiliche Haltung der ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitenden des DRK gegenüber Notleidenden weder behindern noch einschränken. Derartige Vorurteile oder Ängste sollten identifiziert und systematisch abgebaut werden.

Bevorzugte Behandlung eines Freundes nach einer Katastrophe

Sind Menschen von Katastrophen betroffen, muss nach den Grundsätzen der **Menschlichkeit** und **Unparteilichkeit** geholfen werden. Unter den Grundsatz der Unparteilichkeit fallen drei Aspekte: Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Unparteilichkeit im engeren Sinne.

Das Gebot der Verhältnismäßigkeit bedeutet dabei, dass zunächst denjenigen geholfen wird, die die Hilfe am dringendsten brauchen. Dieses Gebot ist Ausdruck der Erkenntnis, dass die nach dem Grundsatz der Menschlichkeit und unter dem Aspekt der Nichtdiskriminierung zu lindernde Not die Kapazitäten der Bewegung übersteigen kann, sodass eine Priorisierung zu erfolgen hat: So könnte zum Beispiel ein gebrochenes Bein provisorisch bandagiert werden, wohingegen lebensbedrohlich Verletzte sofort versorgt und zu einem Krankenhaus transportiert werden müssten.

(!) Eine solche „Entpersonalisierung“ der geleisteten Hilfe bildet die Grundlage für das Vertrauen aller Beteiligten in das DRK in Katastrophensituationen.



Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Hilfe erfolgt allein nach dem Maß der Not.

Impressum

Herausgeber
Deutsches Rotes Kreuz e.V.
Generalsekretariat
Carstennstraße 58
12205 Berlin

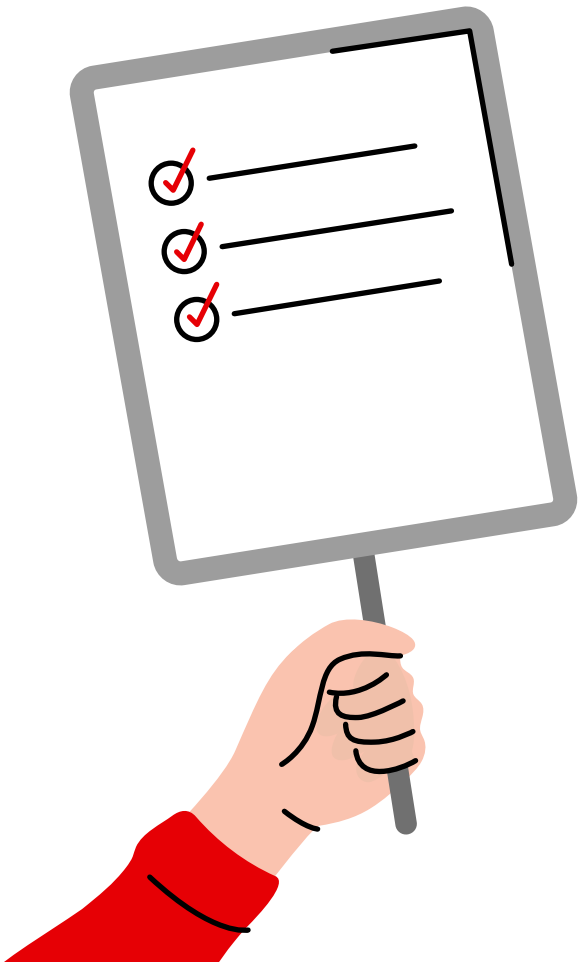
Herausgabedatum
Berlin, Mai 2024

Kontakt
Andreas Rieger
Referent Marketing
styleguide@drk.de

Jakob Nikfarjam
Referent Internationales Recht
hvr@drk.de

Quelle
„Fallsammlung zu den Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung“,
DRK-Generalsekretariat, Justitiariat, Februar 2024, Berlin

Bildnachweise
Titel: shutterstock
Seite 03: Willing-Holtz/DRK
Seite 04: Willing-Holtz/DRK
Seite 05: Clemens Bilan/DRK
Seite 06: Andre Zelck/DRK
Seite 07: Willing-Holtz/DRK
Seite 08: Sven Rogge/DRK LV Sachsen
Seite 09: Sven Rogge/DRK LV Sachsen
Seite 10: *links* Kai Kranich/DRK LV Sachsen
rechts Jörg F. Müller/DRK
Seite 11: Willing-Holtz/DRK



Unsere Grundsätze



Menschlichkeit
Die Internationale Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung, entstanden aus dem Willen, den Verwundeten der Schlachtfelder unterschiedslos Hilfe zu leisten, bemüht sich in ihrer internationalen und nationalen Tätigkeit, menschliches Leiden überall und jederzeit zu verhüten und zu lindern. Sie ist bestrebt, Leben und Gesundheit zu schützen und der Würde des Menschen Achtung zu verschaffen. Sie fördert gegenseitiges Verständnis, Freundschaft, Zusammenarbeit und einen dauerhaften Frieden unter allen Völkern.



Unparteilichkeit
Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung unterscheidet nicht nach Nationalität, Rasse, Religion, sozialer Stellung oder politischer Überzeugung. Sie ist einzig bemüht, den Menschen nach dem Maß ihrer Not zu helfen und dabei den dringendsten Fällen den Vorrang zu geben.



Neutralität
Um sich das Vertrauen aller zu bewahren, enthält sich die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung der Teilnahme an Feindseligkeiten wie auch, zu jeder Zeit, an politischen, rassischen, religiösen oder ideologischen Auseinandersetzungen.



Unabhängigkeit
Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist unabhängig. Wenn auch die Nationalen Gesellschaften den Behörden bei ihrer humanitären Tätigkeit als Hilfsge-sellschaften zur Seite stehen und den jeweiligen Landesgesetzen unterworfen sind, müssen sie dennoch eine Eigenständigkeit bewahren, die ihnen gestattet, jederzeit nach den Grundsätzen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung zu handeln.



Freiwilligkeit
Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung verkörpert freiwillige und uneigennützige Hilfe ohne jedes Gewinnstreben.



Einheit
In jedem Land kann es nur eine einzige Nationale Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaft geben. Sie muss allen offen stehen und ihre humanitäre Tätigkeit im ganzen Gebiet ausüben.



Universalität
Die Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung ist weltumfassend. In ihr haben alle Nationalen Gesellschaften gleiche Rechte und die Pflicht, einander zu helfen.

Deutsches Rotes Kreuz